

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfieggl-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:
ForstR10-5/20-2014

Bearbeiter: Mag. Ernst Maier
Tel: (+43 7712) 31 05-70420
Fax: (+43 7712) 31 05-270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

**Feichtinger GmbH & Co KG, Pyrawang 34,
4092 Esternberg;**
Neuaufschluss der Quarzkiesgrube Vorderbauer
samt Errichtung und Betriebes eines Abraumau-
ßenlagers und einer Manipulationsfläche –
Forstrechtliches Bewilligungsverfahren

Schärding, 2. September 2019

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die **Bezirkshauptmannschaft Schärding** hat folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Feichtinger GmbH & Co KG, Pyrawang 34, 4092 Esternberg hat mit Eingabe vom 09.01.2014 sowie Ergänzungen vom 04.11.2015, 30.11.2017 und 28.08.2019 hinsichtlich des geplanten Neuaufschlusses der Quarzkiesgrube Vorderbauer samt Errichtung und Betrieb verschiedener Bergbauanlagen auf Teilflächen der KG 48217 Hinding, Gemeinde Freinberg um die Erteilung einer

1. befristeten Rodungsbewilligung auf Teilflächen der Grundstücke Nummer 3459/1 und 3459/2, je KG Hinding, Gemeinde Freinberg, im Ausmaß von 27.107 m² zum Zweck des Neuaufschlusses der Quarzkiesgrube Vorderbauer
2. befristeten Rodungsbewilligung auf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 3496/1, KG Hinding, Gemeinde Freinberg, im Ausmaß von 10.424 m² zum Zweck der Errichtung und des Betriebes eines Abraumaußenlagers und einer Manipulationsfläche

gemäß § 19 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF. angesucht.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Forstbehörde eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort:

Kubinsaal der Stadtgemeinde Schärding,
Schlossgasse 11, 4780 Schärding

Datum:

Montag, 30. September 2019

Zeit:

08:30 Uhr

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt der Feichtinger GmbH & Co KG, erstellt durch die Friedl ZT GmbH
Ort
1. beim Gemeindeamt Freinberg, 4785 Freinberg 4, während der Amtsstunden
2. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Zimmer N 301, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, während der Parteienverkehrsstunden und zusätzlich während den Amtsstunden nach Terminvereinbarung

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Freinberg
 durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding
www.bh-schaerding.gv.at

kundgemacht.

Als Antragssteller / Antragsstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amts-

stunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort

Bezirkshauptmannschaft Schärding, Zimmer N 301, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schär-
ding, während der Parteienverkehrsstunden und zusätzlich während den Amtsstunden nach Ter-
minvereinbarung

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

An die Parteien ergeht gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 AVG unter Hinweis auf die gemäß § 39 Abs. 4 AVG eintretenden Folgen die Aufforderung bis 25.09.2019 alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Gemäß § 39 Abs. 4 AVG ist das Ermittlungsverfahren auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Verfahrensanordnung. Die Behörde kann das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen.

Rechtsgrundlage: §§ 39 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann

Mag. Ernst Maier

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.